Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB) Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB) Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)

SAB

CH-3001 Bern · Seilerstrasse 4 · Postfach 7836 · Tel. 031 382 10 10 · Fax 031 382 10 16

Internet: http://www.sab.ch E-mail: info@sab.ch Postkonto: 50 - 6480-3

Bern, 11. Dezember 2012 TE /

Bundeskanzlei

3003 Bern

vernehmlassung.vlg@bk.admin.ch

(avec un résumé en français à la fin du document)

Stellungnahme der SAB zur Teilrevision des Vernehmlassungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme über das randvermerkte Geschäft. Die SAB vertritt als gesamtschweizerische Dachorganisation gemäss Art. 4, Abs. 2, Bst. c des Vernehmlassungsgesetzes die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 700 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Die SAB unterstützt die vorgeschlagene Revision des Vernehmlassungsgesetzes, fordert aber zusätzlich, dass das Instrument der konferenziellen Vernehmlassung gestrichen wird.

Das Vernehmlassungsverfahren ist ein wichtiger Schritt im demokratischem Meinungsbildungsprozess nach schweizerischem Muster. Das Vernehmlassungsverfahren dient insbesondere dazu, die sachliche Richtigkeit, Vollzugstauglichkeit und politische Akzeptanz politischer Geschäfte zu prüfen. Es liefert damit Bundesrat und Parlament wichtige Informationen und stellt umgekehrt ein Element der Partizipation wichtiger Entscheidungsträger am politischen Prozess dar.



Die SAB konnte bereits im Rahmen der Evaluation der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle PVK ihre Meinung zum Vernehmlassungsverfahren äussern. Die SAB hat schon damals gefordert, dass auf die Unterscheidung zwischen Vernehmlassung und Anhörung in Zukunft zu verzichten sei, die Fristen von drei Monaten nur in gut begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden dürften und die konferenzielle Vernehmlassung abgeschafft werden solle. Diese Punkte wurden im Bericht der PVK aufgenommen und auch die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates hat diese Elemente in ihrem Bericht und in ihren Postulaten aufgenommen. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 15. Februar 2012 die meisten Punkte akzeptiert, will jedoch die konferenzielle Vernehmlassung beibehalten.

Verkürzte Vernehmlassungsfristen nur in klar begründeten Ausnahmefällen

Verkürzte Vernehmlassungsfristen erschweren den Meinungsbildungsprozess. Extremes Beispiel war die Bundesbeteiligung an der Olympiakandidatur 2022 mit einer Vernehmlassungsfrist von zwölf Tagen. Für ein Geschäft, bei dem es immerhin um ein finanzielles Engagement von mehr als eine Milliarde Franken geht, ist eine dermassen verkürzte Frist schlicht inakzeptabel. Damit Verbände fundiert Stellung nehmen können, ist eine Konsolidation unter den Mitgliedern sowie in den meisten Fällen eine Verabschiedung der Stellungnahme durch die strategische Führungsebene erforderlich. Dieser Meinungsbildungsprozess benötigt Zeit, wobei schon die Frist von drei Monate eher knapp bemessen ist. In der Praxis musste zudem fest gestellt werden, dass oft Vernehmlassungen vor den Sommerferien eröffnet werden. wobei die Frist von drei Monaten nicht verlängert wurde. Durch die Ferienabwesenheiten auch der Auskunftspersonen bei den eröffnenden Bundesstellen erschwert sich der Vernehmlassungsprozess weiter. Bei verkürzten Fristen besteht das Risiko, dass die Vernehmlassungsverfahren kein aussagekräftiges Meinungsbild erfassen und Einschätzungen später im Parlament oder in einer allfälligen Volksabstimmung wieder korrigiert werden müssen. Das für den demokratischen Entscheidungsprozess wichtige Vernehmlassungsverfahren wird durch derartige unnötige Fristverkürzungen letztlich geschwächt. Verkürzte Vernehmlassungsfristen dürfen deshalb wie in der Revisionsvorlage vorgeschlagen nur in klar begründeten Ausnahmen zulässig sein. Die Ferienzeiten sind bei der Fristsetzung ebenfalls wie in der Vernehmlassung vorgeschlagen zu berücksichtigen.

Konferenzielle Vernehmlassungen abschaffen

Das Instrument der konferenziellen Vernehmlassung muss nach Ansicht der SAB abgeschafft werden. Unsere Erfahrungen zeigen, dass dieses Instrument oftmals nur als reine Alibi-Übung missbraucht wurde. Konkrete Beispiel aus jüngster Vergangenheit sind die konferenziellen Anhörungen zum KOP2012, zur Zweitwohnungsverordnung und zur Bundesbeteiligung an den olympischen Spielen. Im Fall der Anhörung zur Zweitwohnungsverordnung wurde nicht einmal ein Ergebnisbericht erstellt. An den konferenziellen Anhörungen sind in der Regel zahlreiche Gruppierungen vertreten so dass keine Zeit für eine ausführliche und detaillierte Kommentierung der Geschäfte besteht. Das führt in der Praxis dazu, dass die meisten Vernehmlassungsteilnehmer ohnehin eine schriftliche Stellungnahme einreichen.

In Bezug auf die vorliegende Vernehmlassungsvorlage bedeutet dies, dass Art. 7, Abs. 3, Bst. b sowie Abs. 5 und Abs. 6 des Vernehmlassungsgesetzes gestrichen werden müssen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben



mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)

Der Präsident:	Der Direkt	or:
----------------	------------	-----

Ständerat Isidor Baumann Thomas Egger

Résumé:

Le Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB) soutient largement le projet de révision partielle de la loi sur la procédure de consultation. Toutefois, le SAB demande deux principales modifications. D'une part, il faut maintenir le délai de trois mois, afin de permettre aux milieux concernés de se prononcer de manière fondée sur les objets mis en consultation. Seuls des cas exceptionnels devraient échapper à cette règle. D'autre part, il faut renoncer aux consultations organisées sous la forme d'une conférence. En effet, ce procédé ne permet pas de se prononcer en détail sur les objets mis en consultation.

